## Antrag auf Absetzung nicht eingeleiteter Schmutzwassermengen für das

## Jahr.....

## Sehr geehrte Anschlussnehmerin, sehr geehrter Anschlussnehmer,

zur Sicherung einer einheitlichen Verfahrensweise bei der Berücksichtigung der insbesondere für Bewässerungszwecke eingesetzten nachweisbar nicht in die Kanalisation eingeleiteten Mengen bitten wir Sie um Beachtung folgender Regelung:

- 1. <u>Abzugsmengen</u> sind <u>schriftlich</u>, <u>prüffähig</u> und <u>jährlich neu bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides</u> bei der Stadtwerke Niesky GmbH zu <u>beantragen</u>. Die Absetzung von Wassermengen ist nur für den zuletzt abgerechneten Veranlagungszeitraum möglich. In begründeten Fällen kann die Stadt den Einbau einer Messeinrichtung verlangen (§ 7 Abs. 6 der aktuellen Schmutzwassergebührensatzung).
- 2. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt. Die Höhe der Abzugsmenge wird auf 10 von Hundert des Wasserbezuges, höchstens jedoch auf 15 m³ pro Jahr, begrenzt.
  - Die Absetzung höherer Abzugsmengen bedarf des Nachweises mittels Messeinrichtung, welche den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen. Dabei hat die Installation von Messeinrichtungen nach den Richtlinien des Merkblattes für Unterzähler der Stadtwerke Niesky GmbH zu erfolgen.
- 3. Für Wohngrundstücke ist die Absetzung von Wassermengen auch dann zulässig, wenn die Abzugsmenge nicht mittels Messeinrichtung nachgewiesen wird und ausschließlich öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wird. Dabei kann bei Wohngrundstücken mit Haus- und Ziergarten auf Antrag je angefangene 100 m² Gartenfläche eine Wassermenge von 6 m³ pro Jahr, höchstens jedoch 15 m³ pro Jahr, abgesetzt werden, sofern das Wasser ausschließlich öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wird und nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird. Ein Abzug von Wassermengen bei Entnahme von Regenwassernutzungsanlagen ist ausgeschlossen. Die Größe der Gartenfläche ist mittels Planskizze nachzuweisen.
  - Als Abzug werden ausgeschlossen:
  - a) Wassermengen bis 30 m³ pro Haushalt gemeldeter Personen innerhalb eines Jahres.
  - b) Wassermengen gemäß §7 Absatz 2 der Schmutzwassergebührensatzung, wenn auf dem Grundstück eine Regenwassernutzungsanlage oder eine Brunnenanlage betrieben wird und aus diesen Anlagen Wassermengen zur Bewässerung von Gartenflächen entnommen werden können.
  - c) hauswirtschaftlich genutztes Wasser
  - d) Füll- und Nachfüllwasser für Schwimmbecken und Heizungsanlagen
  - e) zur Herstellung von Speisen und Getränken in Großküchen, Gaststätten oder vergleichbaren Betrieben verwendetes Wasser

Bitte tragen Sie die gewünschten Angaben in nachstehender Tabelle ein und legen Sie eine Planskizze der nachzuweisenden Gartenfläche bei. Die angegebenen Daten werden überprüft.

	Grundstücksfläche gesamt in			m²
	Gartenfläche in			m²
	Brunnen vorhanden	□ja	nein	
	Im Haushalt gemeldete Personenanzahl			
	Wasserverbrauch lt. Gebührenbescheid			m³
Name:			T. 1. C	
Anschrift:			Telefon:	(für Terminvereinbarung zur Überprüfung der Angaben)
Objektschlüssel:				Oberpruiding der Angaben)
Kunden-Nr.:	Datum/Unterso	hrift:		

geprüft/Datum/Unterschrift: